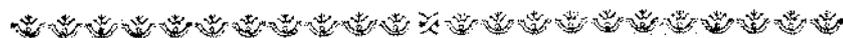


der am 15 und 25 Jan. 1721, 23 Sept. 1719 und 11 Sept. 1712 ergangene Verordnungen zu inkorporiren und zu erneuern: So befehlen Wir Unserm Drostem und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten hierdurch gnädigst ernstlich und bei Vermeidung willkürlicher Strafe, darüber alles Inhalts mit geziemender Sorgfalt zu halten, des Endes nicht nur die Wachten und Wirthshäuser selbst, und durch ihre subordinirte jedes Orts fleißig zu visitiren, und dieselbe der Gebühr halber, nach Anweisung Unserer Edicten von Zeit zu Zeit zu instruiren; die fremden Bettler, Packerträger, Betteljuden und andere Landstreicher und verdächtige Personen, wann sie im Lande betreten werden, sofort anzuhalten, und davon, wie auch von der bei den Wachten und Wirthshäusern sich eräußenden Fahrlässigkeit zu Unserer ferneren Verordnung zu berichten; allermassen nicht weniger ein jeder von Unsern Unterthanen befugt, und Unsere Beamten, Jüdiker, Unterobgte und Bauurichter gehalten seyn sollen, dergleichen auch auf öffentlichen Straßen an denen Hecken, oder im Walde etwa rencoutrirende vorangezogenermassen im Lande nicht zu dulden, und verdächtige Leute zur Haft zu befördern, als Wir insbesondere von denen in Unserer Grafschaft begleiteten Schutzjuden gewärtigen, daß sie von dieser Unserer Verordnung an die benachbarte Synagogen benachrichtigen, um die herumvagirende Bettel- und Packertragende Juden (inmaßen die übrigen mit behörigen Pässen versehen und ihrer Geschäfte halber reisende Juden darunter nicht gemeinet) zu warnen, daß, wann nichts desto weniger in Zeit von 14 Tagen nach Publication dieses Edicts dergleichen Bettel- und Packertragende Juden im Lande betreten werden, dieselbe zum erstenmal mit Ruthen scharf ausgestrichen, zum zweitemal gebrandmarkt, und wann sie auch daran sich nicht kehren, nach Befinden schärfer, und allenkals am Leben gestrafet werden sollen, wobei Wir Uns dann vorbehalten, daß, dafern sie die dadurch vermehrte Kosten selbst nicht zahlen können; Unsere begleitete Juden dieselbe jedesmal zu erstatten schuldig seyn sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 10 Junii 1722.

Num. CXIII.



Num. CXIII.

Verordnung wegen des Ausspielens, von 1722.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Eder Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß der am 18 März 1713 ergangenen Verordnung ohngeachtet eine Zeithero verschiedene von Unsern Unterthanen hin und wieder nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande, und selbst Unsere Beamte und Bediente sich unterstehen, bald dieses bald jenes zum Spiel aufzusetzen, und solchergestalt von andern, welche sonst der Gelder zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt, und Bestreitung der ihnen obliegenden Beschwerden, höchstens benöthiget, einen unzulässigen Gewinn zu suchen. Wenn aber dasselbe auf eine heimliche Schatzung der Unterthanen, und zu dieser besondern Beschwer und Nachtheil gereicht; und Wir demnach solchem verderblichen Uawesen länger nachzusehen nicht gemeinet; so ergeht Unsere Landesherrliche Verordnung dahin; daß niemand von Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden er sey, sich inskünftige dergleichen Spiel und Ausspielens einiger Sachen, wie die auch Namen haben, und unter was Prätext es geschehen mögen, unternehmen, sondern sich dessen gänzlich enthalten sollen, so lieb ihnen seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Bestrafung zu vermeiden, inmaßen Wir solches auch zugleich wider Unsere Bediente, welche das Ausspielen entweder selbst angestellt, mit verrichten, oder verschweigen und nicht anzeigen, mithin wider die Wirthhe, bei welchen es geschieht, nachdrücklich und exemplariter zu ahnden, uns vorbehalten. Und befehlen demnach Unsern Räten, Drostem und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, darüber nachdrücklich zu halten, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, wie auch männiglichem sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 Sept. 1722.

Ffff 3

Num. CXIV.